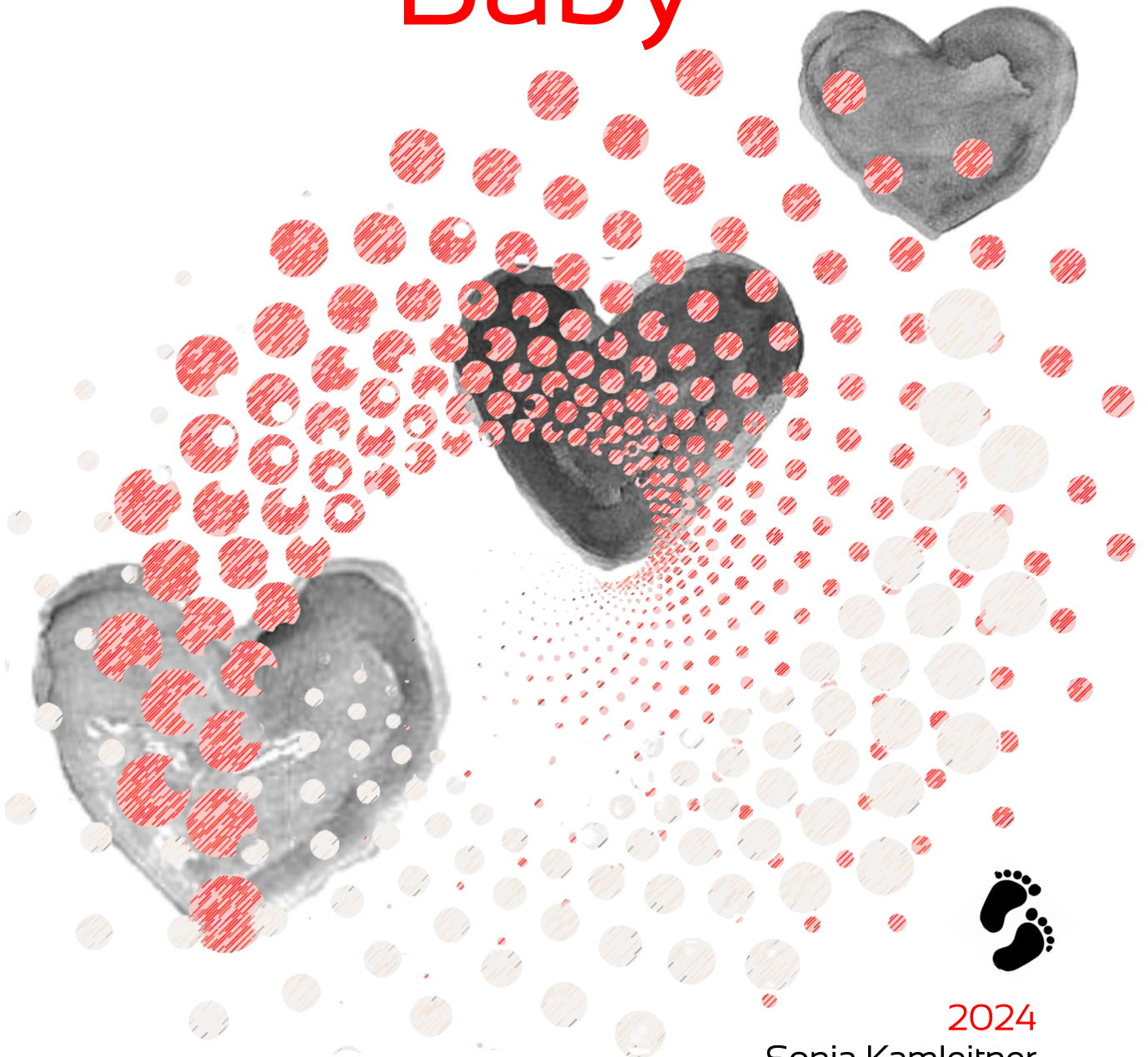


Team Karin Medits-Steiner

Alles rund ums

Baby



2024

Sonja Kamleitner

Sonja Kamleitner

sonja.kamleitner@fsg-pv.wien

0664 54 30 278



Unter Mitarbeit von:

Brigitta Hawelka und Daniela Rauchwarter, MA

Herzlichen Dank für die Fachberatung bei der Erstellung dieses Skriptums
an Mag^a. Jasmin Benesch!

Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen
und Pflichtschullehrer
Schenkenstraße 4/5. Stock
1010 Wien



*Herzlichen
Glückwunsch*

*zum
Baby*

**wünscht dein
Team Karin Medits-Steiner**



Meldung der Schwangerschaft

- ✓ werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Meldung zu machen.
- ✓ im Dienstweg
- ✓ ärztliche Bestätigung

Beschäftigungsverbote

Absolutes Beschäftigungsverbot - Mutterschutzfrist

- ✓ 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt
- ✓ erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung)
- ✓ bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnitt beträgt die Mutterschutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen

Individuelles Beschäftigungsverbot

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden, berufstätigen Mutter oder ihres Kindes ist ab Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses einer Fachärztin/eines Facharztes die werdende Mutter sofort vom Dienst freizustellen.

Finanzielle Ansprüche während der Schutzfrist

- ✓ **Wochengeld** auf Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Zeit der Schutzfrist
- ✓ Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten **drei Kalendermonate** einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren.
- ✓ endet ein befristetes Dienstverhältnis, das mind. drei Monate gedauert hat, vor der Schutzfrist durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld

Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 10 MSchG)

Vertragsbedienstete in unbefristeten Verhältnissen

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung ist keine Kündigung möglich.

Vertragsbedienstete in befristeten Dienstverhältnissen

Die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf stellt keine Kündigung dar und fällt daher nicht unter die Schutzbestimmungen.



Behördenwege nach der Geburt

- ✓ Ausstellung einer Geburtsurkunde durch das Standesamt des Geburtsbezirkes (Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Bestätigung des akademischen Grades der Eltern, Heiratsurkunde, Anerkennung der Vaterschaft)
- ✓ Meldung des Kindes innerhalb von 3 Tagen beim Gemeindeamt/Bezirksamt (Geburtsurkunde, Meldezettel)
- ✓ Wohnsitzfinanzamt: Familienbeihilfe
<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfeO/Antrag-auf-Familienbeihilfe-FinanzOnline.html>
- ✓ Beantragen des Kinderbetreuungsgeldes bei der Österreichischen Gesundheitskasse
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.837639&portal=oeg-rwportal&viewmode=content>
- ✓ Karenzmeldung an die GÖD
https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/10_Karenzmeldung_final.pdf



Im Dienstweg (WISION) an die Bildungsdirektion

- ✓ Geburtsmeldung innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt mit beglaubigter Geburtsurkunde
- ✓ Meldung an den Dienstgeber innerhalb der Schutzfrist über Inanspruchnahme einer Mutterschafts-/Väterkarenz bzw. Teilzeitbeschäftigung
- ✓ Geldaushilfe
- ✓ Kinderzuschuss



Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz gültig für Geburten ab 1. November 2023

Karenz nach der Geburt eines Kindes

- ✓ Karenz muss die Mutter innerhalb der Schutzfrist, der andere Elternteil spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt geben
- ✓ mindestens **2 Monate bis maximal zum 2. Geburtstag** des Kindes, wenn
 - kein anderer Elternteil vorhanden ist
 - der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt
 - der Karenz geteilt wird (siehe unten)

⇒ sonst nur bis zum **22. Lebensmonat des Kindes**

- ✓ man kann dem Dienstgeber bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz bekannt geben, dass man die Karenzzeit verlängert und bis wann
- ✓ unabhängig von der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges (= KBG)
- ✓

Teilung der Karenz

- ⇒ Karenzanspruch verlängert sich bis zum Ablauf des **24. Lebensmonats des Kindes**
- ✓ **Mutter und der andere Elternteil teilen sich die Karenz.**
Wenn beide Elternteile abwechselnd Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein Wechsel zwei Mal erfolgen.
- ✓ Der zweite und dritte Karenzteil muss **mindestens drei Monate**

vor dem Beginn bekannt gegeben werden. Beträgt der laufende Karenzteil weniger als drei Monate, muss der nächste Karenzteil erst zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.

- ✓ Jeder Teil muss mindestens 2 Monate betragen.
- ✓ Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und der andere Elternteil **einen Monat lang gemeinsam Karenz** konsumieren – die Maximaldauer der Karenz verkürzt sich um einen Monat und endet daher zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes!

Aufgeschobener Karenzurlaub

- ✓ **Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben** und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen.
Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch darauf bestehen!
- ✓ **Dauer der Karenz bei aufgeschobenen Karenzurlaub**
bis zum 18. LM (beide Elternteile nehmen Elternkarenz und beide schieben auf)
bis zum 19. LM (ein Elternteil)
bis zum 21. LM (beide Elternteile nehmen Elternkarenz in Anspruch und einer schiebt auf)
- ✓ **Meldung der aufgeschobenen Karenz:**
Die Meldung, dass eine aufgeschobene Karenz in Anspruch genommen wird, hat bei Müttern innerhalb der Schutzfrist

NEU

NEU

NEU



nach der Geburt des Kindes/beim anderen Elternteil spätestens 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen.

- ✓ Lehrerinnen bzw. Lehrer können eine aufgeschobene Karenz nicht in den letzten 4 Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.
- ✓ **Meldung des Antritts der aufgeschobenen Karenz:** spätestens 3 Monate vor gewünschtem Zeitpunkt

Beschäftigung während der Karenz (§ 15 e MSchG)

- ✓ Dienstnehmer*in kann eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende **Entgelt im Kalendermonat den Betrag von 518,44 € (2024)** nicht übersteigt.
- ✓ Dienstnehmer*in kann mit dem Dienstgeber für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren.



Sozialversicherung während der Karenz

Solange man Kinderbetreuungsgeld bezieht ist man sozialversichert. Nach dem Ende des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes muss man die Sozialversicherung entweder selbst bezahlen oder man lässt sich mitversichern.

Sowohl gleich- als auch andersgeschlechtliche Personen können mitversichert werden.

Voraussetzungen:

- ✓ Ehepartner:in oder
- ✓ eingetragene Partnerschaft oder
- ✓ seit mindestens zehn Monaten nachweislich ununterbrochen bestehende Hausgemeinschaft mit der versicherten Person

Frühkarenzurlaub „Papamonat“ für Lehrpersonen

Es gibt die Möglichkeit nach der Geburt eines Kindes einen **Urlaub unter Entfall** der Bezüge im Ausmaß von **bis zu 31 Tagen** zu beantragen, wenn man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der mögliche Zeitraum für den „Papamonat“ erstreckt sich von Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

Der Anspruch gilt auch, wenn man Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss bis spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege eingereicht werden.

Während dieser Zeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.



Familienzeitbonus

Erwerbstätige Väter (der andere Elternteil), die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (Familienzeit¹) unterbrechen haben Anspruch auf "Familienzeitbonus" in Höhe von **47,82 € (ab Geburten nach 31. Juli 2023)/52,46 (2024)** täglich.

NEU

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden.

Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen **121 Tagen** ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

NEU

¹Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters (anderen Elternteils) anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes.

Achtung: ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt KEIN Familienzeitbonus!!



Teilzeit nach MSchG oder VKG

NEU

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum 8. Geburtstag des Kindes im Ausmaß von höchstens sieben Jahren (abzüglich Mutterschutz und Elternkarenz).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung ist, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge gegeben ist. Das Dienstverhältnis muss zum Zeitpunkt des Antritts ununterbrochen drei Jahre gedauert haben.

Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach Ende der Schutzfrist:

schriftliche Meldung über den Dienstweg spätestens Ende der Schutzfrist (Mutter) bzw. 8 Wochen nach der Geburt (der andere Elternteil).

Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an den Karenzurlaub

Einreichung bis spätestens 3 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn

Vertragslehrer*innen

Die Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung auf 30 % der Vollbeschäftigung (7 Stunden) möglich und die Reduzierung muss mindestens 20 % betragen.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei Dienstgeber und Dienstnehmer:innen Interessen zu berücksichtigen sind.

*Manches fängt klein an,
manches groß,
aber manchmal ist das Kleinste
das Größte!*



HINWEIS:

Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes



Kinderbetreuungsgeld

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) bzw. eine Krisenpflegeperson für ein Krisenpflegekind, wenn der Elternteil und das Kind in einer dauerhaften (mindestens 91 Tage durchgehend) Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und beide an dieser Adresse auch hauptwohnsitzlich gemeldet sind.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen ab Geburt des Kindes beziehen. Beide Elternteile zusammen können zwischen 456 und 1063 Tage in Anspruch nehmen.

Grundvariante

Anzahl der Tage			Tagsatz
1. Elternteil	2. Elternteil	gesamt	
365 ab Geburt	91	456 ab Geburt	35,85 € (2023) 39,33 € (2024)
Mehrlingszuschlag			+ 50 %

Das pauschale KBG erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Änderung der Anspruchsdauer:

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Krankenkasse einzubringen.

Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil.



Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld müssen die Eltern in den 182 Kalendertagen vor der Geburt bzw. vor Beginn des Beschäftigungsverbots erwerbstätig gewesen sein.

Anzahl der Tage			Tagsatz
1. Elternteil	2. Elternteil	gesamt	80 % der Letzteinkünfte
365 ab Geburt	61	426 ab Geburt	max. 69,83 € (2023) max. 76,60 € (2024)
Mehrlingszuschlag			nicht vorgesehen

Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Partnerschaftsbonus

Beziehen beide Eltern annähernd gleich lang KBG (50:50 bis 60:40, mind. jedoch 124 Tage) wird auf Antrag ein Partnerschaftsbonus von einmalig 500 € pro Elternteil gewährt.

Der Partnerschaftsbonus muss binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteils bei der Krankenkasse beantragt werden.

Zuverdienstgrenze

Kinderbetreuungsgeld gebührt nur, wenn der Zuverdienst der Anspruchsberechtigten im Anspruchszeitraum einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Die Zuverdienstgrenze ist in jenen Kalendermonaten zu beachten, in denen KBG zur Gänze bezogen wird.

Die **absolute Zuverdienstgrenze** beträgt:

- beim pauschalen KBG 60 % der „Letzteinkünfte“ aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes, betragen die Letzteinkünfte weniger als 18.000 € dann darf bis zu dieser Grenze dazuverdient werden
- beim einkommensabhängigen KBG 8.100 € (2024)

Überschreiten der Zuverdienstgrenze

Für Zeiten des KBG-Bezuges gilt, dass nur der Betrag zurückgezahlt werden muss, um den die Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr überschritten wurde.

KBG und Krankenversicherung

Jener Elternteil, der KBG bezieht, ist in diesem Zeitraum krankenversichert. Endet der Bezug, so endet auch der Versicherungsschutz!!!!



Familienbonus Plus

Der Familienbonus ist ein Steuerabsetzbetrag, der die zu bezahlende Lohnsteuer/Einkommensteuer reduziert und den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2019 ersetzt.

Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe und steht mit folgenden Beträgen pro Kind zu:

max. 2 000 € pro Jahr (2024) für jedes Kind unter 18 Jahre

max. 700 € pro Jahr (2024) für jedes Kind über 18 Jahre, wenn noch Familienbeihilfe bezogen wird

Wahlmöglichkeit

1. Möglichkeit: **Lohnverrechnung** ab Dezember 2018 Formular E 30 <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf> und eine Kopie des Bezuges der Familienbeihilfe an die **Bildungsdirektion**
2. Möglichkeit: **Steuererklärung/Arbeitnehmer:innenveranlagung** mittels Formular L 1 und Beilage L 1k (Homepage BMF)



Adoptiv- und Pflegekinder

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Karenz §15 c MSchG

- ✓ Karenz beginnt mit dem Tag der Übernahme/Annahme
- ✓ Dauer muss unverzüglich bekannt gegeben werden
- ✓ gleiche Regelung wie bei leiblichen Kindern
- ✓ Kind älter als 18 Lebensmonate bei der Annahme, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - Karenz bis zu 6 Monate über das 2. Lebensjahr hinaus
- ✓ Kind älter als 2. Lebensjahr, jedoch vor Vollendung des siebten Lebensjahres
 - ⇒ Anspruch auf Karenz in der Dauer von 6 Monaten

Kinderbetreuungsgeld

- ✓ Adoptiv- oder Pflegeeltern haben Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind
- ✓ Beginn mit dem Tag der Übernahme

Familienbeihilfe

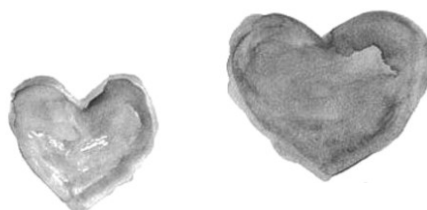
- ✓ Anspruch auf Familienbeihilfe
- ✓ als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern

Kinderzuschuss

Für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gebührt ein monatlicher Kinderzuschuss in der Höhe von 15,60 €.

Auch für Teilzeitbeschäftigte gebührt der Kinderzuschuss in voller Höhe (für Zeiten, in denen kein Entgeltanspruch – zB Karenz – besteht, entfällt der Kinderzuschuss.)

Der Antrag muss über das Formular „Kinderzuschuss“ an den Dienstgeber gestellt werden.



Kindererziehungszeiten und Pensionssplitting

- ✓ Versicherungszeiten sind nicht nur solche Zeiten, in denen ein Beitrag entrichtet wurde, auch Zeiten der Kindererziehung gelten als Versicherungsmonate.
- ✓ Kindererziehungszeiten werden dabei grundsätzlich **pro Kind je nem Elternteil angerechnet, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend** erzogen hat.
- ✓ Nach der Geburt eines Kindes werden die **ersten 48 Monate als Kindererziehungszeiten angerechnet**. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.
- ✓ Überschneiden sich Kindererziehungszeiten durch die Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit Beginn der Kindererziehungszeit für das zweite Kind.
- ✓ Liegt während der Kindererziehungszeit eine Erwerbstätigkeit vor, wird dieser Zeitraum als einfache Versicherungszeit berücksichtigt. Für die Pensionshöhe wird jedoch die für die Kindererziehungszeit festgelegte Beitragsgrundlage dazugeschlagen.
- ✓ Bewertung mit monatlich 2 163,78 Euro im Jahr 2024

Pensionssplitting von Kindererziehungszeiten

- ✓ Der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent der Pensionskontogutschrift auf das Pensions-

konto des Elternteils übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet.

- ✓ Eine solche Übertragung kann bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

Dabei sind folgende gesetzliche Grenzen zu beachten:

- ✓ nur Gutschriften aus einer Erwerbstätigkeit können übertragen werden
Gutschriften aus einem Versicherungsschutz wegen Arbeitslosigkeit, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.
- ✓ höchstens 50 % der Gutschrift aus Erwerbstätigkeit können im Kalenderjahr übertragen werden
- ✓ Jahres-Höchstbeitragsgrundlage darf beim übernehmenden Elternteil nicht überschritten werden
- ✓ Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich

Wichtig:

Die Vereinbarung ist **unwiderruflich**, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde. Die Übertragung kann dann nicht mehr herabgesetzt oder widerrufen werden.



Anrechnung von Karenz und Teilzeit

	Karenz nach Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz	Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge	Karenzurlaub zur Betreuung und Pflege behinderter Kinder	Herabsetzung zur Betreuung eines Kindes (=Teilzeit)
Gesetz	§ 15 MSchG § 2 VKG	§ 58 LDG § 29b VBG	§ 58c LDG § 29e VBG	§ 15h MSchG § 8 VKG § 46 LDG
Vorrückung	voll	halb (wenn KU zur Betreuung eines nichtschulpflichtigen Kindes) sonst keine	halb	voll

Pflegefreistellung § 59 LDG, § 29f VBG, § 2 Abs. 4 LVG

- ✓ Pflegefreistellung im Ausmaß der **individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung**
- ✓ Pflegefreistellung gilt für erkrankte oder verunglückte eigene Kinder, Stiefkinder, sowie Pflegekinder auch wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.
- ✓ Bei Kinder bis zum **zwölften Lebensjahr** besteht zusätzlich noch einmal Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.
- ✓ Bei Kindern **bis zum 10. Lebensjahr** ist auch für die **Begleitung und Pflege in einem Krankenhaus Pflegeurlaub** möglich.



Rechtssicherheit und persönliche Beratung



Team Karin Medits-Steiner FSG-GÖD-ZV

